



Katastrophenschutz Niedersachsen

KatS-StAN NDS 011/4

Der Fachzug Technische Hilfe

Fassung 1.0

Stand 10/2025

KatS-StAN NDS 011/1 – Der Fachzug Technische Hilfe (FZ TH)
– Fassung 1.0 – Stand: 10/2025

Der Fachzug Technische Hilfe (FZ TH)

Der FZ „Technische Hilfe“ (FZ TH) ist vordergründig aufgestellt für die technische Hilfe. In Katastrophenschutz-Einsätzen wird sich das in den allermeisten Fällen auf örtlich ausgedehnte Lagen, nach Sturm- oder Starkregenereignissen beziehen.

Insofern bestimmte Fahrzeugtypen nicht, oder nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind, um den FZ TH konzeptkonform aufzustellen, kann zunächst auf äquivalente Fahrzeuge (Abschnitt D) zurückgegriffen werden. Alle nachfolgend beschriebenen Leistungsmerkmale des FZ sind in jedem Fall zu erfüllen.

Der FZ TH verfügt als Leistungsmerkmale über

- zwei FPN 10-2000
- zwei PFPN 10-1500
- 2000 l Löschwasser
- 1000 m B-Druck-Schlauch
- Watfähigkeit 60 cm
- acht Atemschutzgeräte
- Material zur Brandbekämpfung für zwei Gruppen
- Material zur schweren technischen Hilfeleistung
- Hydraulischer Rettungssatz bestehend aus Schere, Spreizer und Rettungszylinder

Abschnitt A – Gliederung

Der Fachzug Technische Hilfe besteht aus

- einem Zugtrupp (A 1)
- zwei Löschgruppen (A 2) sowie
- einer Staffel Technische Hilfe *oder* einem Trupp Technische Hilfe (A 3).

A 1

Zugtrupp

Der Zugtrupp besteht aus

- einer Zugführerin oder einem Zugführer
- einer Führungsassistentin oder einem Führungsassistenten
- zwei Kräften Führungshilfspersonal

mit

- einem Einsatzleitwagen 1 (ELW 1).

A 2
zwei Löschgruppen

Jede Löschgruppe besteht aus

- einer Gruppenführerin oder einem Gruppenführer
- drei Truppführerinnen oder Truppführern
- drei Truppmitgliedern
- einer Maschinistin oder einem Maschinisten und
- einer Melderin oder einem Melder

mit

- einem Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF KatS).

A 3
Staffel Technische Hilfe *oder* Trupp Technische Hilfe

Die Staffel Technische Hilfe oder der selbstständige Trupp Technische Hilfe besteht aus

- einer Gruppenführerin oder einem Gruppenführer
- einer Maschinistin oder einem Maschinisten und
- einem Truppmittel (*bei Ausstattung mit RW*) oder
- ein bis vier Truppmitgliedern (*bei Ausstattung mit einem GW-L2-TH*)

mit

- einem Rüstwagen (RW) *oder alternativ*
- einem Gerätewagen Logistik 2 Technische Hilfe (GW-L2 TH)

Abschnitt B – Personalanforderungen und -beschreibungen, Aus- und Fortbildung sowie Weiterbildung

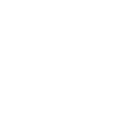
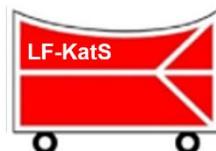
[nicht belegt]

Abschnitt C – Grafische Darstellung

Fachzug Technische Hilfe



(2/3/23/28)



Abschnitt D – Hinweise und Ausnahmen

D 1

FB NDS sollen mit den geplanten, als konzeptkonform bezeichneten Fahrzeugtypen aufgestellt werden. Stehen diese nicht, oder nicht in ausreichender Quantität zur Verfügung, kann eine FB NDS zunächst unter Verwendung ähnlicher Fahrzeugtypen, die ähnliche Leistungsmerkmale vorweisen und einen ähnlichen Einsatzwert abbilden, aufgestellt werden. Diese Fahrzeuge werden als Äquivalent bezeichnet. Äquivalente Fahrzeuge in einer FB NDS sollen in der FB NDS schnellstmöglich durch konzeptkonforme Fahrzeuge ersetzt werden.

Als äquivalente Fahrzeugtypen anerkannt sind:

Einsatzfahrzeug	Fahrzeugäquivalent:	Bemerkung:
ELW 1	MTW, mit Zusatzausstattung	<p>folgende Mindeststandards müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Kommunikationsarbeitsplätze (gemeinsame Fläche min 0,5 m²) • Heizung: Raum bei Außen- oder Innentemperatur von -10°C in max. 20 min auf +10°C aufheizen. • Keine gegenseitige elektrostatische, elektromagnetische, strahlenbedingte oder sonstige Beeinflussung der I.u.K.Technik. • Unfallsichere Lagerung bei Transport • Batteriebetrieb der I.u.K-Technik unabhängig von Fahrzeuggatterien oder zusätzlicher Netzeinspeisung für min 2 h mit akustischer Unterspannungswarneinrichtung • Niederspannungseinrichtung gemäß DIN VDE 0100-717 • o.g. Anforderungen sind in DIN SPEC 14507 – 2 2014-04 (ELW1) unter Punkt 5.3 detailliert beschrieben

<u>Einsatzfahrzeug</u>	<u>Fahrzeugäquivalent:</u>	<u>Bemerkung:</u>
LF KatS	LF 10 (nach DIN 14530-5)	<p>folgende Mindeststandards müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenbesatzung • Allradantrieb, mindestens geländefähig¹ • Löschwassertank mind. 1.000 l • Lichtmast • Stromerzeuger mind. 5 kVA • Beleuchtungssatz <p>Faltbehälter 5.000 l</p>
	LF 20 (nach DIN 14530-11)	
	LF 20-KatS (nach DIN 14530-8)	
	LF 16/12	
	HLF 10 (nach DIN 14530-26)	
	HLF 20 (nach DIN 14530-27)	
RW GW-L2 TH	HLF 10 (nach DIN 14530-26)	<p>folgende Mindeststandards müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hydraulisches Rettungsgerät • hydraulische Winden • Hebekissen • Motorkettensäge • Seilzugeinrichtung • mindestens geländefähig, Kat. 2
	HLF 20 (nach DIN 14530-27)	
	RW / GW-L2-TH	

¹ Soweit die alternativ eingeplanten gemeindlichen Fahrzeuge die Eigenschaft „geländefähig“ nicht besitzen, ist dies bei Aufstellung und Einsatz zu berücksichtigen – nur als Übergangsregelung und nur wenn keine Möglichkeit besteht die FB NDS mit Kat. 2 Fahrzeugen aufzustellen zulässig.

Abschnitt E – Ausstattung

E 1

Die grundlegenden Anforderungen an Einsatzfahrzeuge ergeben sich aus Ziff. 6 des Runderlasses über Gliederung und Sollstärke der Einheiten des Katastrophenschutzes in Verbindung mit KatS-StAN NDS 001.

E 2

Die Zusammensetzung von Beladungs- und Materialsätzen ergeben sich aus KatS-StAN NDS 002.

E 3

Die weitergehenden Anforderungen an technische Beschaffenheit und Ausstattung / Mindestbeladung der Einsatzfahrzeuge nach Abschnitt A bestimmen sich nach Maßgabe nachfolgender Übersicht:

E 3.1

Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)

[s. KatS-StAN NDS 011/3]

E 3.2

Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF KatS)

[s. KatS-StAN NDS 011/3]

E 3.3

Gerätewagen Logistik 2 Technische Hilfe (GW-L2 TH) / Rüstwagen

Fahrzeugzweck:

- Transport von Einsatzkräften
- Transport von Ausstattung für die technische Hilfeleistung
- Transport für Materialnachschub
- Durchführen technischer Hilfeleistungen
- Allgemeine Logistikaufgaben im Katastrophenschutz
- Zugfahrzeug für Anhänger

Technische Mindestbeschaffenheit:

Wird noch eingefügt

Mindestausstattung:

Wird noch eingefügt

Abschnitt F

[nicht belegt]

**Abschnitt G –
Erläuterungen**

[nicht belegt]

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
Referat Brandschutz

Schiffgraben 12

30159 Hannover

Aktenzeichen: 13202/24 14600/26
Veröffentlicht: 30.10.2025